

## ***Marktkommunikation Gas - Codierungssysteme in Deutschland***

Eine weitgehend automatisierte und netzübergreifende Abwicklung von Geschäftsprozessen erfordert für alle Marktteilnehmer unter anderem eine eindeutige Identifizierung von

- 1) Marktgebieten,
- 2) Virtuellen Handelspunkten (VHP),
- 3) Netzkopplungspunkten (NKP),
- 4) Ausspeisezonen,
- 5) Punkten zur Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz (Mini-MÜT) und
- 6) Bilanzkreisen.

Im Folgenden wird das jeweilige Codierungssystem zu den oben aufgeführten Punkten beschrieben.

## 1) Codierungssystem für Marktgebiete

Marktgebiete werden über einen Energy Identification Code (EIC) eindeutig identifiziert. Die Vergabe dieser stets 16-stelligen alphanumerischen Codes erfolgt durch den DVGW (als lokales Vergabebüro) und weist folgende Struktur auf:

Teil 1		2	3						4	5	6				7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Beispiel :

3	7	Y	7	0	0	1	0	0	M	H	1	0	0	0	8
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Beschreibung:

- Teil 1: Identifizierungs-Code des DVGW (Stelle 1 bis 2)
- Teil 2: EIC-Kennung für Marktteilnehmer, Gebiet, usw. (Stelle 3);  
nicht veränderbare Vorgabe: Y
- Teil 3: DVGW-Netzbetreiber-Nr des marktgebietaufspannenden Netzbetreibers (Stelle 4 bis 9)
- Teil 4: Kennzeichnung für Marktgebiet (Stelle 10);  
Nicht veränderbare Vorgabe: M
- Teil 5: Kennzeichnung für Gasqualität (Stelle 11);  
mögliche Auswahl: H (H-Gas), L (L-Gas)
- Teil 6: frei vom marktgebietaufspannenden Netzbetreiber zu vergebener Identifizierungs-Code für das jeweilige Marktgebiet (Stelle 12 bis 15)  
Hinweis:  
Verwaltet ein Netzbetreiber mehr als ein Marktgebiet, so ist durch den Netzbetreiber die Eindeutigkeit von Teil 6 zu gewährleisten.  
Zulässige Zeichen sind Großbuchstaben von A bis Z, Ziffern von 0 bis 9 und das Minus-Zeichen („-“).<sup>1</sup>
- Teil 7: Prüfziffer gemäß EIC-Codierungsverfahren (Stelle 16)

<sup>1</sup> Bei Ermittlung des unzulässigen Prüfzeichens „-“ ist eine Änderung des vorgeschlagenen Teil 6 erforderlich

## 2) Codierungssystem für Virtuelle Handelspunkte

Virtuelle Handelspunkte (VHP) in Marktgebieten werden über einen Energy Identification Code (EIC) eindeutig identifiziert. Die Vergabe dieser stets 16-stelligen alphanumerischen Codes erfolgt durch den DVGW (als lokales Vergabebüro) und weist folgende Struktur auf:

Teil 1		2	3						4	5	6				7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Beispiel :

3	7	Z	7	0	0	8	7	6	M	L	0	0	0	1	E
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Beschreibung:

- Teil 1: Identifizierungs-Code des DVGW (Stelle 1 bis 2)
- Teil 2: EIC-Kennung für Messstelle, Marktteilnehmer, Gebiet, usw. (Stelle 3);  
nicht veränderbare Vorgabe: Z
- Teil 3: DVGW-Netzbetreiber-Nr des marktgebietaufspannenden Netzbetreibers (Stelle 4 bis 9)
- Teil 4: Kennzeichnung für VHP des Marktgebiets (Stelle 10);  
Nicht veränderbare Vorgabe: M
- Teil 5: Kennzeichnung für Gasqualität (Stelle 11);  
mögliche Auswahl: H (H-Gas), L (L-Gas)
- Teil 6: frei vom marktgebietaufspannenden Netzbetreiber zu vergebener Identifizierungs-Code für das jeweilige Marktgebiet (Stelle 12 bis 15)  
Hinweis:  
Verwaltet ein Netzbetreiber mehr als ein Marktgebiet, so ist durch den Netzbetreiber die Eindeutigkeit von Teil 6 zu gewährleisten.  
Zulässige Zeichen sind Großbuchstaben von A bis Z, Ziffern von 0 bis 9 und das Minus-Zeichen („-“)<sup>2</sup>
- Teil 7: Prüfziffer gemäß EIC-Codierungsverfahren (Stelle 16)

<sup>2</sup> Bei Ermittlung des unzulässigen Prüfzeichens „-“ ist eine Änderung des vorgeschlagenen Teil 6 erforderlich

### 3) Codierungssystem für Netzkopplungspunkte

Nationale als auch internationale Netzkopplungspunkte (NKP) werden über einen Energy Identification Code (EIC) eindeutig identifiziert. Die Vergabe dieser stets 16-stelligen alphanumerischen Codes erfolgt für nationale NKP durch den DVGW (als lokales Vergabebüro) und weist folgende Struktur auf:

Teil 1		2	3												4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Beispiel :

3	7	Z	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	9	0	5
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Beschreibung:

- Teil 1: Identifizierungs-Code des DVGW (Stelle 1 bis 2)
- Teil 2: EIC-Kennung für Messstelle, Marktteilnehmer, Gebiet, usw. (Stelle 3);  
nicht veränderbare Vorgabe: Z
- Teil 3: DVGW-Nummer für NKP (Stelle 4 bis 15)  
nur Ziffern von 0 bis 9 zulässig
- Teil 4: Prüfziffer gemäß EIC-Codierungsverfahren (Stelle 16)

Anmerkung: Diese Codierung entspricht den Vorgaben in Abschnitt 7.2 des DVGW-Arbeitblatts G 2000 „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze“, Ausgabe Oktober 2006. Die Netzkopplungspunkte in Deutschland werden bereits vom DVGW nach den dargestellten Vorgaben codiert.

#### 4) Codierungssystem für Ausspeisezonen

Ausspeisezonen werden über einen Energy Identification Code (EIC) eindeutig identifiziert. Die Vergabe dieser stets 16-stelligen alphanumerischen Codes erfolgt durch den DVGW (als lokales Vergabebüro) und weist folgende Struktur auf:

Teil 1		2	3												4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Beispiel :

3	7	Y	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	Z
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Die Struktur ist identisch mit der von Netzkopplungspunkten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Stelle 3 eine Y-Kennung anstelle einer Z-Kennung aufweist.

Beschreibung:

- Teil 1: Identifizierungs-Code des DVGW (Stelle 1 bis 2)
- Teil 2: EIC-Kennung für Messstelle, Marktteilnehmer, Gebiet, usw. (Stelle 3);  
nicht veränderbare Vorgabe: Y
- Teil 3: DVGW-Nummer für Ausspeisezone (Stelle 4 bis 15)  
nur Ziffern von 0 bis 9 zulässig
- Teil 4: Prüfziffer gemäß EIC-Codierungsverfahren (Stelle 16)

## 5) Codierungssystem für Punkte zur Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz (Mini-MÜT)

Mini-MÜTs werden über einen Energy Identification Code (EIC) eindeutig identifiziert. Die Vergabe dieser stets 16-stelligen alphanumerischen Codes erfolgt durch den DVGW (als lokales Vergebepüro) und weist folgende Struktur auf:

Teil 1		2	3	4											5
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Beispiel :

3	7	Z	M	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	V
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Die Struktur ist bis auf die vierte Stelle identisch mit der von Netzkopplungspunkten.

Beschreibung:

- Teil 1: Identifizierungs-Code des DVGW (Stelle 1 bis 2)
- Teil 2: EIC-Kennung für Messstelle, Marktteilnehmer, Gebiet, usw. (Stelle 3); nicht veränderbare Vorgabe: Z
- Teil 3: Kennzeichnung für Übertragung zwischen Marktgebieten (Stelle 3); Nicht veränderbare Vorgabe: M
- Teil 4: DVGW-Nummer für NKP (Stelle 5 bis 15)  
nur Ziffern von 0 bis 9 zulässig
- Teil 5: Prüfziffer gemäß EIC-Codierungsverfahren (Stelle 16)

## 6) Codierungssystem für Bilanzkreise

Bilanzkreise werden über einen zusammengesetzten zweiteiligen Code eindeutig identifiziert. Die Vergabe des ersten Teils des Codes erfolgt einmalig durch den DVGW und erstellt eine eindeutige Referenz zu einem marktgebietaufspannenden Netzbetreiber in Deutschland.

Die Länge des alphanumerischen Codes beträgt minimal 3 und maximal 16 Zeichen und weist folgende Struktur auf:

Teil 1		Teil 2													
1	2	3	...												16

Beispiel :

B	S	123ABC456DEF													
---	---	--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beschreibung:

- Teil 1: Identifizierungs-Code des Netzbetreibers beim DVGW (Stelle 1 bis 2)  
Zulässige Zeichen sind die Großbuchstaben von A bis Z.  
Dieser Teil des Codes wird einmalig durch den DVGW vergeben und ist eindeutig. Seitens des Netzbetreibers kann ein Vorschlag zur Festlegung dieses Teils beim DVGW eingereicht werden.
- Teil 2: frei vom marktgebietaufspannenden Netzbetreiber zu vergebener Identifizierungs-Code für den jeweiligen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkreis (Stelle 3 bis maximal Stelle 16)  
Zulässige Zeichen sind Großbuchstaben von A bis Z und Ziffern von 0 bis 9

Bilanzkreiscode, die nach dem bisherigen Codierungssystem (ebenfalls 16-stellig) festgelegt wurden, siehe nachfolgendes Beispiel

9	8	7	1	8	9	3	5	B	1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

können weiter genutzt werden, sollten aber innerhalb einer Übergangsfrist (01.10.2008) angepasst werden

Die Änderung des Codierungssystems wurde notwendig durch die neue Kooperationsvereinbarung, die darin resultiert, dass Bilanzkreiscode nur noch von Marktgebietaufspannenden Netzbetreibern vergeben werden, die damit einen größeren Bereich als 7 Zeichen für Bilanzkreise incl. Subbilanzkonten benötigen.

Diese Änderung berücksichtigt gleichzeitig die Europäischen Codierungsschemata.